



## Verwaltungsanweisung

### zu [§ 3 AsylbLG](#)

## Grundleistungen

### Inhalt

1. Allgemeines .....	2
2. Wohnformen und Leistungsumfang.....	5
2.1. Wohnformen.....	5
2.2 Leistungsumfang in den einzelnen Wohnformen .....	6
2.2.1 Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung (ZAST).....	6
2.2.1.1 Grundleistungen .....	6
2.2.1.2 Bekleidung.....	6
2.2.1.3 Sonstiges.....	6
2.2.2 Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften.....	6
2.2.3 Unterbringungs-/Unterkunfts-/Heizkosten.....	7
2.2.4 Notwendige Aufwendungen für Wasser- und Kanalgebühren.....	7
2.2.5 Notwendige Aufwendungen für Strom .....	7
2.2.5 Notwendige Kosten für die Warmwasseraufbereitung .....	8
2.2.6 Nachforderungen von Heizungs-, Strom- und anderen Mietnebenkosten.....	8
2.2.7 Umzugskosten .....	8
2.2.8 Mietgarantieerklärung, Mietdeponate, Maklercourtage.....	8
2.2.9 Bekleidung, Auszahlungshinweise .....	9
2.3 Notwendige Kosten für Hausrat.....	9
2.4 Bildung und Teilhabe (BuT) .....	10
2.5 Leistungen für Auszubildende/Studenten.....	10
2.6 Geldbetrag für alle notwendigen persönliche Bedürfnisse.....	10



## 1. Allgemeines

Grundleistungen nach dem AsylbLG werden ausschließlich zur Behebung einer gegenwärtigen konkreten Notlage gewährt. Hieraus folgt, dass Hilfeleistungen für die Vergangenheit grundsätzlich abzulehnen sind.

Die Grundleistungen nach [§ 3](#) stellen den notwendigen Bedarf der Leistungsberechtigten nach [§ 1](#) Abs. 1 sicher. Dabei wird von einem Bedarf ausgegangen, wie er bei einem in der Regel nur vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet entsteht.

Zu den Grundleistungen zählen:

- Ernährung
- Unterkunft
- Heizung
- Kleidung
- Gesundheitspflege
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts

Es gilt der Vorrang des Sachleistungsprinzips für die Deckung des notwendigen Bedarfs für Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung gem. [§ 44 AsylG](#) (Erstaufnahmeeinrichtung ZAst) untergebracht sind.

Bei einer Unterbringung außerhalb einer Aufnahmeeinrichtung gem. [§ 44 Abs.1 AsylG](#) sind vorrangig Geldleistungen gemäß [Abs. 2 Satz 1](#) zur Deckung des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 1 Satz 1](#) zu gewähren. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt des Abs. 2 Satz 4.

Die Ermittlung des notwendigen persönlichen Bedarfs und der notwendigen Bedarfe für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG wird jeweils zum 1. Januar eines Jahres entsprechend der Veränderungsrate nach [§ 28 a SGB XII](#) i. V. m. [§ 40 Satz 1 Nr. 1 SGB XII](#) vorgenommen. Die Gliederung der Verbrauchsausgaben erfolgt in zwölf Abteilungen, die dem notwendigen Bedarf und dem notwendigen persönlichen Bedarf wie folgt zuzuordnen sind:

	<b>Notwendiger Bedarf (<a href="#">§ 3 Abs. 2</a>)</b>
Abteilung 1	Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke
Abteilung 3	Bekleidung und Schuhe
Abteilung 4	Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung
Abteilung 5	Hausrat
Abteilung 6	Gesundheitspflege



	<b>Notwendiger persönlicher Bedarf (<a href="#">§ 3 Abs. 1</a>)</b>
Abteilung 7	Verkehr
Abteilung 8	Nachrichtenübermittlung
Abteilung 9	Freizeit, Unterhaltung, Kultur
Abteilung 10	Bildung
Abteilung 11	Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
Abteilung 12	Andere Waren und Dienstleistungen

Die Zusammensetzung und die Höhe des notwendigen persönlichen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 1](#) bestimmt sich damit, wie im SGB XII und SGB II, zunächst auf Grundlage der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7-12.

Die Zusammensetzung und die Höhe des notwendigen Bedarfs nach [§ 3 Abs. 2](#) bestimmt sich auf Grundlage der in den Abteilungen 1-4 und 6 genannten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) gibt spätestens bis zum 01. November eines Kalenderjahres die Höhe der Bedarfe, die für das folgende Kalenderjahr maßgebend sind, im Bundesgesetzblatt bekannt.

Die Übersicht über den Geldwert der Grundleistungen nach [§ 3 Abs. 1 und 2](#) wird in der tabellarischen Übersicht bekannt gegeben.

### **Anwendung der Regelbedarfsstufe 1**

Auf Grundlage von Artikel 85 Absatz 3 des Grundgesetzes hat das BMAS am 31.03.2015 für die Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII nachstehende Weisung erlassen:

1. Bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes, das die Regelbedarfsstufen neu ermittelt, wird erwachsenen Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die weder

- einen Ein-Personen-Haushalt (alleinstehende Person) noch
- einen Alleinerziehenden-Haushalt (eine erwachsene Person und mindestens eine minderjährige Person) noch
- einen Paarhaushalt

führen, die Regelbedarfsstufe 3 zugeordnet

2. Bei diesen Personen ist, sofern sie außerhalb von stationären Einrichtungen leben, eine abweichende Regelsatzfestsetzung vorzunehmen, bei der an die Stelle des sich nach der Regelbedarfsstufe 3 ergebenden Betrages der sich nach Regelbedarfsstufe 1 ergebende Betrag tritt.



3. Der sich aus der abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Nummer 2 ergebende monatliche Betrag tritt bei der Anwendung von Vorschriften, die sich auf die maßgebende Regelbedarfsstufe beziehen, an deren Stelle.

4. In den Bewilligungsbescheiden nach Nummer 2 ist kenntlich zu machen, dass die abweichende Regelsatzfestsetzung vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuermittlung der Regelbedarfe vorgenommen wird.

5. Die Zahl der Leistungsberechtigten nach Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung nach Nummer 2 ist nach § 128c Nummer 1 SGB XII unter Regelbedarfsstufe 3 mit abweichender Regelsatzfestsetzung statistisch zu erfassen.

6. Bescheide sind, soweit sie Leistungsberechtigten für die Zeit nach dem 1. Januar 2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligen, entsprechend § 44 SGB X nach Maßgabe der vorgenannten Vorgehensweise zu überprüfen. Sich daraus ergebende höhere Leistungsansprüche sind für Zeiten ab dem 1. Januar 2013 zu bewilligen und auszuzahlen.

7. Sofern durch die Nachzahlung nach Nummer 6 die sich nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ergebende Schonvermögensgrenze überschritten wird, ist diese nach § 2 der Verordnung um den Nachzahlungsbetrag für die Dauer von 24 Monaten ab Auszahlung zu erhöhen.

Das BMAS hat damit nach dem BSG Urteil vom 23.07.2014 entschieden, für das 4. Kapitel SGB XII weiterhin im ambulanten Bereich die Regelbedarfsstufe 3 anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, den Regelbedarf auf den Betrag der Regelbedarfsstufe 1 zu erhöhen und auch ggf. zu gewährende Mehrbedarfzuschläge entsprechend anzupassen. An die Weisung des BMAS sind alle Sozialhilfeträger gebunden. Die Umstellung ist rückwirkend ab 01.01.2013 für alle laufenden Fälle umzusetzen. Durch die gesetzliche Änderung des SGB XII zum 01.01.2017 ist die Gültigkeit der o. g. Regelung für den Bereich des 4 Kapitels SGB XII aufgehoben. Die Regelung gilt weiter für das AsylbLG bis zum Vorliegen einer gesetzlichen Regelung. Diese ist im Gesetzentwurf vom 26.12.2016 bereits enthalten, das Gesetz befindet sich noch im Vermittlungsausschuss.

Um eine finanzielle Gleichbehandlung der Leistungsempfänger/innen mit der Regelbedarfsstufe 3 im Asylbewerberleistungsgesetz bis zur gesetzlichen Neuregelung sicherzustellen, ist für diesen Personenkreis die Entscheidung des BSG vom 23.07.2014 umzusetzen, d.h. Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 und ebenfalls mit rückwirkendem Beginn ab 01.01.2013.



## 2. Wohnformen und Leistungsumfang

Bei der Entscheidung über die Anmietung von privatem Wohnraum ist zu beachten, ob bei den Leistungsberechtigten Anspruchseinschränkungen nach [§ 1a](#) gegeben sind (siehe VANw zu § 1a) oder ob ggf. eine Ausreise oder Abschiebung in absehbarer Zeit erfolgen soll.

### 2.1. Wohnformen

Für Asylantragsteller (§ 47 Abs.1 Satz 1 AsylG) und aus dem Ausland eingereiste Folgeantragsteller (§ 71 Abs.2 Satz 2 AsylG) besteht eine Verpflichtung zum Wohnen in der Aufnahmeeinrichtung.

Diesem Personenkreis kann nach 6 Monaten die Anmietung eigenen Wohnraums ermöglicht werden, sofern zu diesem Zeitpunkt keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde beabsichtigt sind.

Bei übrigen Leistungsberechtigten nach § 1 Abs.1 AsylbLG, die keiner asylgesetzlichen Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung unterliegen, kann der Anmietung eigenen Wohnraums ebenfalls zugestimmt werden, sofern keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen der Ausländerbehörde beabsichtigt sind. In Fällen mit Duldungen von mindestens sechs Monaten ist grundsätzlich davon auszugehen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht geplant sind. Das Migrationsamt ist bestrebt, bei Fällen mit längeren Duldungen eine Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu ermöglichen, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für die Mietkostenübernahme gelten analog die Regelungen für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII.

Ausgenommen sind gemäß § 47 Abs.1a AsylG Personen aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a AsylG), die einen Asylantrag gestellt haben. Sie sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags nach § 29a als offensichtlich unbegründet oder nach § 27a als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die Entscheidung über eine Beendigung der Verpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen (§§ 48 - 50 AsylG) trifft die ZAST. Der Fachdienst Flüchtlinge und Integration (F9) erhält eine Kopie des Zuweisungsbescheides in eine Gemeinschaftsunterkunft. Gegebenenfalls erfolgt eine Weitergabe an das Jobcenter Bremen.

Sofern nach Ende der Wohnverpflichtung in der Aufnahmeeinrichtung noch kein eigener Wohnraum angemietet werden konnte, erfolgt wie bisher die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften durch die die Fachstelle Flüchtlinge.

Der zuvor beschriebene Verfahrensablauf gilt nicht für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA). Sie werden nicht in der Aufnahmeeinrichtung aufgenommen. Über ihre Inobhutnahme und über die Durchführung des Verfahrens zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach dem SGB VIII entscheidet das Jugendamt.



## 2.2 Leistungsumfang in den einzelnen Wohnformen

### 2.2.1 Leistungen in der Aufnahmeeinrichtung (ZAST)

#### 2.2.1.1 Grundleistungen

In der Aufnahmeeinrichtung werden die Grundleistungen in Form von Sachmitteln (Vollverpflegung) gewährt.

Geldleistungen werden neben dem Betrag für persönliche Bedürfnisse nach Abs. 1 grundsätzlich nicht gewährt. Bei der Leistungsgewährung ist besonders zu beachten, dass die Bewilligungspraxis für alle Leistungsberechtigten einheitlich erfolgt, um Spannungen innerhalb der Einrichtung zu vermeiden.

#### 2.2.1.2 Bekleidung

Leistungen für Bekleidung werden in der Aufnahmeeinrichtung in der Regel erst dann bewilligt, wenn feststeht, dass der Asylantrag nicht unbeachtlich oder offensichtlich unbegründet ist und sich der/die Antragsteller/in voraussichtlich längerfristig in Bremen aufhalten wird. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn ein unabweisbarer Bedarf festzustellen ist.

Der Bedarf an Bekleidung im Einzelfall ist durch Ausstellen eines Kostenübernahmescheines zu gewähren. Die Höhe der Leistung hat sich an dem für Bekleidung vorgesehenen Leistungsumfang nach [§ 3 Abs. 1 Satz 2](#) zu orientieren. Geldleistungen sind nicht zu gewähren.

#### 2.2.1.3 Sonstiges

In Krankheits-, Schwangerschafts- und Geburtsfällen ([§ 4](#)), im Zusammenhang mit Arbeitsgelegenheiten ([§ 5](#), [§ 5a](#)) oder in besonderen Fällen ([§ 6](#)) können entsprechend der dazu erlassenen Weisungen zusätzliche Leistungen gewährt werden, soweit es sich nicht um Grundleistungen handelt oder entsprechende Leistungen bereits durch den Barbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse abgedeckt sind.

### 2.2.2 Leistungen in den Gemeinschaftsunterkünften

Der notwendige Bedarf für Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften wird überwiegend in Form von Sachleistungen sichergestellt. Neben den Kosten für die Unterkunft gilt dies insbesondere für Einrichtungsgegenstände, Heizung, Strom, Bettwäsche, Handtücher sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, hierzu zählen auch Geschirr und alle notwendigen KÜcheneinrichtungen. Der notwendige Bedarf an Ernährung, Gesundheitspflege, kleineren Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushaltes als auch Bekleidung wird als Geldleistung gezahlt.

Bei Gemeinschaftsunterkünften mit Vollverpflegung sind von den Grundleistungen nach [§ 3 Abs. 2](#) die Abteilung 1 (Nahrungsmittel, alkoholfreie Getränke) sowie die Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Instandhaltung) abzuziehen (sh. tabellarische Übersicht).



Bei Gemeinschaftsunterkünften ohne Vollverpflegung ist lediglich die Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Instandhaltung von der Grundleistung nach [§ 3 Abs. 2](#) abzuziehen (sh. tabellarische Übersicht)

Der Bargeldbedarf nach [§ 3 Abs. 1](#) ist in beiden Gemeinschaftsunterkunftsarten zu gewähren (sh. tabellarische Übersicht).

### **2.2.3 Unterbringungs-/Unterkunfts-/Heizkosten**

Die mit der Unterbringung im kommunalen Unterbringungssystem entstehenden Kosten werden entweder zentral von der Senatorin für Soziales, Jugend Frauen, Integration und Sport abgerechnet oder sind bei einer Unterbringung in sog. Übergangwohnheimen im Rahmen der [Nutzungs- und Gebührenordnung \(sh. Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 2016 Nr. 74\)](#) aus den Einzelfallakten anzuweisen.

Unterbringungskosten werden generell als Sachleistung gewährt. Auch bei der Anmietung von privatem Wohnraum sind notwendige Unterkunfts- und Heizkosten nicht an die Leistungsberechtigten, sondern direkt an den Vermieter bzw. den Heizlieferanten/Energiedienstleister zu zahlen. Sofern Leistungsberechtigte ihr Heizmaterial selbst beschaffen, sind dafür Beträge per Kostenübernahmeschein zu bewilligen.

Auf die Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).

wird verwiesen, es gelten die dortigen Vorgaben.

### **2.2.4 Notwendige Aufwendungen für Wasser- und Kanalgebühren**

Es ist hier entsprechend der Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht) zu verfahren. Auch diese Aufwendungen sind aus der Akte direkt anzuweisen (Vermieter bzw. Wasserlieferant).

### **2.2.5 Notwendige Aufwendungen für Strom**

Leistungen für Strom sind stets als Sachleistungen zu gewähren. Die Sachleistungen für Strom sind nur bei Bedarf zu gewähren, wenn z.B. eine Wohnung angemietet ist und Stromkosten tatsächlich anfallen. Der Bedarf ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Anmeldung Energieversorger, Mietvertrag oder Nutzungsgebührenbescheid). Die Stromkosten sollen, sofern sie von den Leistungsberechtigten an den Energiedienstleister zu zahlen sind, in tatsächlicher Höhe direkt an den Energiedienstleister zu überweisen. Sofern Stromkosten in den Unterkunfts- und Heizkosten bereits enthalten sind, erfolgt die Zahlung mit der Miete an den Vermieter.



### **2.2.5 Notwendige Kosten für die Warmwasseraufbereitung**

In den Regelbedarfsstufen sind keine Anteile für die dezentrale Warmwasseraufbereitung enthalten, daher werden die Energiekosten für alle hierfür verwendeten Energieformen (z.B. Gas oder Strom) über einen Mehrbedarf abgedeckt.

Die Verwaltungsanweisung zu § 30 SGB XII ist entsprechend anzuwenden.

### **2.2.6 Nachforderungen von Heizungs-, Strom- und anderen Mietnebenkosten**

- a) Nachforderungen, die sich aus Heizkostenendabrechnungen ergeben, sind dann zu übernehmen, wenn sie innerhalb der Grenzen liegen, die die Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).ausweist.
- b) Sonstige Mietnebenkosten sind zu übernehmen, soweit dadurch die angemessenen Kosten der Unterkunft nicht überschritten werden.
- c) Für den Fall von Stromkostennachforderungen ist entsprechend der Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).zu entscheiden. Dabei scheidet im Falle einer Übernahme eine darlehensweise Leistungsgewährung aus.

Können Nachforderungen zu a) oder b) nicht oder nur teilweise übernommen werden und führt die Mietschuld zu einer Kündigungsklage, ist eine Übernahme dieser Kosten aus wirtschaftlichen Gründen dennoch regelmäßig geboten, wenn die Kosten, die durch eine Wohnungsräumung ausgelöst werden (z.B. für höhere Unterkunfts-kosten durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft, für Wohnraumbeschaffungskosten, für Kosten von Möbeleinlagerungen) voraussichtlich höher sind. Dabei scheidet im Falle einer Übernahme eine darlehensweise Leistungsgewährung aus.

### **2.2.7 Umzugskosten**

Ist einem Umzug vom Sozialhilfeträger ausdrücklich zugestimmt worden, sind entsprechende Kosten im angemessenen Umfang zu übernehmen. In jedem anderen Fall ist eine Übernahme der Kosten abzulehnen.

Die Verwaltungsanweisung zu Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).ist zu beachten, es gelten die dortigen Vorgaben.

### **2.2.8 Mietgarantieerklärung, Mietdeponate, Maklercourtage**

Sofern der Anmietung von privatem Wohnraum zuzustimmen ist, kann, sofern erforderlich, eine Mietgarantieerklärung ausgestellt werden.

Mietdeponate und Maklercourtage können nur in begründeten Einzelfällen als Ausnahme übernommen werden.





Die Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).ist zu beachten, es gelten die dortigen Vorgaben.

### **2.2.9 Bekleidung, Auszahlungshinweise**

Der notwendige Bedarf an Bekleidung wird durch die Grundleistungen abgedeckt. Darüber hinaus ist die zusätzliche Bewilligung von Bekleidung (z. B. für Schuhe oder anlässlich der Einschulung oder für den Sportunterricht im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht) grundsätzlich nicht vorgesehen. Zu den Ausnahmen wird auf die VANw zu § 6 verwiesen.

Der Bekleidungsanteil ist wie folgt zu gewähren:

- Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in den Aufnahmeeinrichtungen (ZAST) wird der unabweisbare Bekleidungsbedarf in Form eines Kostenübernahmescheines gedeckt.
- Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in Gemeinschaftseinrichtungen wird der Bekleidungsbedarf durch vorrangige Geldleistungen gedeckt.
- Soweit Leistungsberechtigte mit Zustimmung des Sozialhilfeträgers selbst eigenen Wohnraum angemietet haben, ist der Bekleidungsbedarf im Regelfall in Form von Geldleistungen zu decken.

Die Auszahlung des Bekleidungsanteils erfolgt längstens für ein halbes Jahr. Besteht die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltspapiere zum Zeitpunkt der Auszahlung nur noch für einen kürzeren Zeitraum, so ist längstens bis zum Monat des Gültigkeitsdatums zu zahlen.

### **2.3 Notwendige Kosten für Hausrat**

In der Aufnahmeeinrichtung (ZAST) ist wegen der Bereitstellung von Sachleistungen keine Pauschale für Hausrat erforderlich.

Ist die Anmietung von eigenem Wohnraum nach [§ 3](#) zugelassen, kann nachgewiesener Bedarf an notwendigen Hausrats- und Einrichtungsgegenständen nach [§ 3 Abs. 2 Satz 4](#) gewährt werden.

Die Wertbemessung ist den Vorgaben der Verwaltungsanweisung [§ 31 SGB XII](#) zu entnehmen, auf den Gebrauchtwarenmarkt ist zu verweisen.

Bereits im Übergangwohnheim erhaltene Sachleistungen sind von der Wohneinrichtungspauschale in Abzug zu bringen. Über Art und Umfang der dort gewährten Sachleistungen unterrichtet das Übergangwohnheim die örtlich zuständigen Sozialzentren mittels Vordruck. Darüber hinaus erfolgen von dort keine anrechenbaren Sachleistungen.

Hinsichtlich des Bedarfs an notwendigem Bodenbelag wird auf die Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft zur Verwaltungsanweisung Bedarfe für Unterkunft und Heizung und zur Sicherung der Unterkunft und zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (SGB II, SGB XII und AsylbLG, soweit es um Wohnraum außerhalb der ZAST und der Gemeinschaftsunterkünfte geht).verwiesen.



## 2.4 Bildung und Teilhabe (BuT)

Es haben alle vom AsylbLG erfassten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von Anfang an Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen entsprechend den [§§ 34, 34a](#) und [34b SGB XII](#).

Auf die entsprechende Verwaltungsanweisung wird verwiesen, es gelten die dortigen Vorgaben.

## 2.5 Leistungen für Auszubildende/Studenten

Das AsylbLG sieht eine dem [§ 22 SGB XII](#) vergleichbare Ausschlussvorschrift nicht vor. Mithin ist Auszubildenden und Studenten, die nach [§ 1 Abs. 1](#) leistungsberechtigt sind, auch dann Hilfe zu gewähren, wenn die durchgeführte Ausbildung nach BAföG oder SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist.

## 2.6 Geldbetrag für alle notwendigen persönliche Bedürfnisse

Durch den Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedürfnisse sind notwendige Ausgaben, z.B. für öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff oder Genussmittel abgedeckt.

Ungeachtet der jeweiligen Wohnform ist dieser Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedürfnisse allen Leistungsberechtigten zu gewähren. Er wird grundsätzlich auch bei einer stationären Krankenversorgung gewährt.

Die Gewährung des Geldbetrags zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für Abschiebehäftlinge erfolgt zentral durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport. Die Auszahlung erfolgt durch den Senator für Inneres und Sport. Die Auszahlung eines Geldbetrags zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs für Untersuchungshäftlinge durch den Sozialhilfeträger ist nicht vorgesehen. Die vollständige Versorgung erfolgt hier durch das Justizressort.

Leistungsberechtigte mit Wohnsitz in der Aufnahmeeinrichtung (ZAST) erhalten ihren Geldbetrag zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs über den Fachdienst Flüchtlinge und Integration

## Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort in Kraft.

Die folgende Fachlichen Mitteilungen und Fachlichen Weisungen werden aufgehoben:

Fachliche Weisung zu § 3 AsylbLG Stand 01.04.2011

Fachliche Mitteilung vom 12.03.2013 zu Wohnformen und Notwendige Kosten für Hausrat mit der dazugehörigen Anlage Prognosemitteilung Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Fachliche Mitteilung vom 19.5.2015 zur Anwendung der Regelbedarfsstufe 1 werden ab Inkrafttreten dieser Verwaltungsanweisung außer Kraft gesetzt.